

|                                            |                             |                                       |
|--------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|
| <b>Dienststelle:</b><br>Geschäftsbereich I | <b>Datum:</b><br>10.11.2021 | <b>Vorlage Nr.:</b><br>2021/GB I/0429 |
|--------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|

|                              |                                     |                                      |
|------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge</b><br>Rat | <b>Sitzungstermin</b><br>23.11.2021 | <b>Zuständigkeit</b><br>Entscheidung |
|------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

**Beratungsgegenstand:**

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

**Beschluss:**

Gemäß Wahlergebnis

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Begründung:**

Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten die Ratsvorsitzende / den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Es handelt sich dabei um eine Wahl gemäß § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das von dem Ratsmitglied gezogen wird, welches die Wahl leitet. (§ 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG)

Das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG findet bei der Wahl der/des Ratsvorsitzenden keine Anwendung.

**Anlagen:**